

Corporate Governance Bericht¹ der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (Anstalt des öffentlichen Rechts)

Berichtsjahr: 2021

¹ Gemäß Pkt. 5.1 des Public Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt.



Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Grundlagen	3
2.	Führungs- und Kontrollstruktur	4
2.1	Vorstand	4
2.2	Verwaltungsrat	4
2.3	Sitzungen des Verwaltungsrats	6
2.4	Rechts- und Fachaufsicht	6
3.	Rechnungslegung und Abschlussprüfung	7
4.	Vergütung	8
4.1	Vergütung des Vorstands	8
4.2	Vergütung des Verwaltungsrats	8
5.	Corporate Governance Erklärung	9
6.	Darstellung des Anteils von Frauen in Führungspositionen	10



1. Rechtliche Grundlagen

Die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) wurde am 01.07.2021 mit Sitz in Halle (Saale) als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet und ist seitdem länderübergreifende zentrale Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde für Online-Glücksspiel in Deutschland. Sachsen-Anhalt ist dabei gemeinsam mit den übrigen Ländern Trägerland sowie Benutzer der Anstalt. Die jeweiligen Finanzierungsbeiträge der Trägerländer ergeben sich auf Grundlage des für die Anstalt modifizierten Königsteiner Schlüssels.

Die GGL handelt auf Grundlage des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (GlüStV 2021). Gemäß § 27a Abs. 1 S. 2 GlüStV 2021 gilt sie als Einrichtung des Sitzlandes Sachsen-Anhalt. Gemäß Abs. 3 findet für die Errichtung und den Betrieb der Anstalt das Recht des Sitzlandes Anwendung, soweit sich aus dem GlüStV 2021 nichts anderes ergibt.

Gemäß § 27f GlüStV 2021 wird die GGL

- 1. mit Wirkung für alle Länder zuständig für die nach § 9a Abs. 1 GlüStV 2021 zu erteilenden Erlaubnisse,
- 2. einheitlich zuständige Behörde in den Fällen des § 9a Abs. 3 GlüStV 2021,
- 3. zuständige Behörde nach § 9 Abs. 8 GlüStV 2021,
- 4. außerdem zuständige Behörde für
 - a) die Führung der Spielersperrdatei nach §§ 8a bis 8d und 23 GlüStV 2021²,
 - b) die Führung der Limitdatei nach § 6c Abs. 4 GlüStV 2021 (einschließlich der Erlaubnis zur Festsetzung eines abweichenden Höchstbetrags für das Einzahlungslimit in der Glücksspielerlaubnis nach § 6c Abs. 1 S. 3 GlüStV 2021 und der Festsetzung von bindenden Rahmenregelungen zu den Voraussetzungen der Erlaubnis zur Festsetzung eines abweichenden Höchstbetrags für das Einzahlungslimit nach § 6c Abs. 1 S. 5 GlüStV 2021),
 - c) die Führung der Datei zur Verhinderung parallelen Spiels im Internet bei mehreren Anbietern nach § 6h Abs. 2 GlüStV 2021 und
 - d) die Anpassung des Höchsteinsatzes je Spiel nach § 22a Abs. 7 S. 2 GlüStV 2021,
- 5. zentral zuständige Behörde nach § 19 Abs. 2 GlüStV 2021.

Der GlüStV 2021 sieht eine Übergangsphase bis zur vollständigen Aufgabenerfüllung im Jahr 2023 vor, sodass das Jahr 2021 als Aufbauphase angesehen werden muss.

² Diese Zuständigkeit hat sich tatsächlich nie realisiert. Mit der Änderung des GlüStV 2021 im Jahr 2022 wurde § 27f Abs. 4 Nr. 1 mit Wirkung zum 01.01.2023 aufgehoben.



Der weitere rechtliche Rahmen für das Handeln der GGL und ihrer Organe ergibt sich aus der Satzung (GGL-Satzung) sowie der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats der GGL (GO-VwRGGL). § 1 Abs. 5 GGL-Satzung erklärt dabei den Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt für die GGL anwendbar, soweit nicht im GlüStV 2021 oder in der Satzung etwas anderes bestimmt ist.

2. Führungs- und Kontrollstruktur

Die Organe der GGL sind gemäß § 27g GlüStV 2021 der Vorstand und der Verwaltungsrat.

2.1 Vorstand

§ 27i GlüStV 2021 regelt die Besetzung und Befugnisse des Vorstandes. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er leitet die Anstalt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Nach § 10 Abs. 1 GGL-Satzung ist jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsbefugt.

Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter der in der Anstalt tätigen Beamtinnen und Beamten. Er nimmt die Aufgaben der für die Ernennung zuständigen Stelle und die Rechte und Pflichten der Anstalt als Arbeitgeberin gegenüber den Beschäftigten der Anstalt wahr, soweit sie nicht durch den Staatsvertrag dem Verwaltungsrat zugewiesen sind. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Verwaltungsrats gebunden. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat über laufende Angelegenheiten und Verfahren zu berichten. Er kann den Beschluss einer Entscheidungsrichtlinie durch den Verwaltungsrat anregen.

Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind möglich. Eine vorzeitige Abberufung ist zulässig.

Der Vorstand ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Er ist verpflichtet, an den Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen, wenn der Verwaltungsrat dies zuvor bestimmt. Näheres über den Vorstand regelt die GGL-Satzung in den §§ 9 ff.

2.2 Verwaltungsrat

§ 27h GlüStV 2021 regelt die Besetzung und die Befugnisse des Verwaltungsrats. Jedes Trägerland entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Verwaltungsrat. Vertreterinnen oder Vertreter können Amtschefinnen und Amtschefs oder Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des für die Glücksspielaufsicht des Trägerlandes zuständigen Ministeriums sein. Sie können nur durch andere Amtschefinnen und Amtschefs oder Staatssekretärinnen und Staatssekretäre desselben Trägerlandes vertreten werden. Die Entsendung ist jederzeit widerruflich.



Sie endet auch ohne Widerruf, wenn die Voraussetzungen wegfallen. In diesem Fall ist unverzüglich eine neue Vertreterin oder ein neuer Vertreter zu entsenden.

Der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt jährlich zum 1. Juli in alphabetischer Reihenfolge der Trägerländer, beginnend mit dem Sitzland der Anstalt (01.07.2021 – 30.06.2022). Der oder die Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor.

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über

- 1. die Satzung der Anstalt,
- 2. bis zum 31. Oktober über den Wirtschaftsplan des Folgejahres,
- die Bestellung in das und Abberufung aus dem Vorstandsamt sowie die Einstellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder,
- 4. die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- 5. die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beschäftigten ab einer in der Satzung näher zu bestimmenden Leitungsebene,
- die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers und von Prüferinnen und Prüfern für außerordentlichen Prüfungen, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts sowie die Verwendung des Jahresergebnisses,
- 7. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorgaben,
- 8. die Aufnahme von Krediten,
- 9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert eine in der Satzung festzulegende Grenze übersteigt,
- die Einleitung der Vergabe von Aufträgen, deren Höhe im Einzelfall eine in der Satzung festzulegende Grenze übersteigt, und
- 11. den Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren, sofern die Verpflichtung der Anstalt im Einzelfall eine in der Satzung festzulegende Grenze übersteigt, und den Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren.

Der Verwaltungsrat beschließt in wesentlichen Angelegenheiten für den Vorstand bindende Entscheidungsrichtlinien. Er kann weitere Entscheidungsrichtlinien und Weisungen im Einzelfall beschließen. Die Vertreterin oder der Vertreter jedes Trägerlandes kann den Beschluss beantragen. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist über den



Antrag zu entscheiden. Die Beschlüsse sind zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen.

Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand. Es bestehen Auskunfts- und Informationspflichten des Vorstands gegenüber dem Verwaltungsrat, auch auf Anforderung einer Vertreterin oder eines Vertreters eines Trägerlandes. Einzelheiten sind in der Satzung bestimmt. Der Verwaltungsrat fasst die Beschlüsse über die Satzung der Anstalt sowie über den Wirtschaftsplan des Folgejahres (§ 27h Abs. 3 S. 2 Nr. 1 u. 2 GlüStV 2021) einstimmig. Die übrigen Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats. Jede Vertreterin und jeder Vertreter eines Trägerlandes verfügt über eine Stimme.

Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde der in der Anstalt tätigen Beamtinnen und Beamten. Er bestellt die Mitglieder des Vorstandes und nimmt die Rechte und Pflichten der Anstalt als Arbeitgeberin gegenüber den Vorstandsmitgliedern im Beschäftigtenverhältnis wahr. Der Verwaltungsrat kann seine Zuständigkeiten als oberste Dienstbehörde ganz oder teilweise auf den Vorstand übertragen. Im Berichtsjahr 2021 fand keine Übertragung von Zuständigkeiten auf den Vorstand statt.

Näheres über den Verwaltungsrat regelt die GGL-Satzung in den §§ 5 ff. sowie in seiner Geschäftsordnung.

2.3 Sitzungen des Verwaltungsrats

Nach § 7 Abs. 1 S. 2 GGL-Satzung soll der Verwaltungsrat mindestens einmal im Kalenderhalbjahr tagen. Der Verwaltungsrat ist außerdem binnen angemessener Frist – spätestens binnen drei Monaten – einzuberufen, wenn es mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrats verlangen. Die Verwaltungsratssitzungen finden regelmäßig jeweils im Frühjahr und im Herbst statt.

Im Berichtsjahr 2021 sind drei Sitzungen des Verwaltungsrats durchgeführt worden, die konstituierende Sitzung am 01.07.2021, die folgenden Sitzungen am 30.09.2021 und am 18.11.2021. Es wurden zudem zwei Umlaufbeschlussverfahren eingeleitet.

2.4 Rechts- und Fachaufsicht

Die für die Glücksspielaufsicht zuständige oberste Landesbehörde des Sitzlandes führt nach § 27I GlüStV 2021 die Rechtsaufsicht über die Anstalt im Benehmen mit den für die Glücksspielaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden der übrigen Trägerländer, soweit die Eilbedürftigkeit nicht ein unverzügliches Einschreiten gebietet. In diesem Fall sind die für die



Glücksspielaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden der übrigen Trägerländer unverzüglich zu unterrichten. Die für die Glücksspielaufsicht zuständige oberste Landesbehörde ist das Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt.

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 27e GlüStV 2021 unterliegt die Anstalt der Fachaufsicht durch die für die Glücksspielaufsicht zuständige oberste Landesbehörde des Sitzlandes, soweit nicht der Verwaltungsrat von seinen Befugnissen gemäß § 27h Abs. 4 GlüStV 2021 Gebrauch macht. Dies hat er nicht getan.

Jede oberste Glücksspielaufsichtsbehörde eines Landes kann die für die Glücksspielaufsicht zuständige oberste Landesbehörde des Sitzlandes um die Prüfung fachaufsichtlicher Maßnahmen bei der Aufgabenerfüllung nach § 27e GlüStV 2021 ersuchen. Das Prüfungsergebnis wird binnen vier Wochen in Textform mitgeteilt.

3. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Anstalt ist gemäß § 14 GGL-Satzung verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen ihre Geschäfte sowie die Lage des Vermögens nach kaufmännischen Grundsätzen ordnungsgemäß und in einem geeigneten datenverarbeitungsgestützten Buchführungssystem ersichtlich zu machen.

Der Vorstand erstellt in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang sowie dem Lagebericht. Der Erstellungszeitraum kann aufgrund Beschlusses des Verwaltungsrates verlängert werden. Für das Geschäftsjahr 2021 wurde der Erstellungszeitraum nach Beschluss des Verwaltungsrates vom 17.05.2022 bis zum 30.09.2022 verlängert. Gemäß § 110 S. 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist § 264 Abs. 1 S. 1 des Handelsgesetzbuches entsprechend anzuwenden.

Der Verwaltungsrat prüft den Jahresabschluss. Er hat sich dazu einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers zu bedienen. Die Prüfung hat die für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen entsprechend § 53 i. V. m. § 55 Abs. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu umfassen. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer berichtet über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung in einem schriftlichen Prüfbericht an den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder bestellte in seiner Sitzung vom 17.05.2022 die Ebner Stolz GmbH & Co. KG zur Abschlussprüferin für die Eröffnungsbilanz 2021 und den Jahresabschluss 2021.

Der Verwaltungsrat stellt spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den geprüften Jahresabschluss fest und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Die Frist kann durch Beschluss des Verwaltungsrates verlängert werden. Für das Geschäftsjahr 2021 wurde die Frist nach Beschluss des Verwaltungsrates vom 17.05.2022 bis zum 31.12.2022



verlängert. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und die Entlastung des Vorstands erfolgten in der Verwaltungsratssitzung am 15.11.2022.

Der Vorstand setzt die endgültigen Finanzierungsbeiträge unter Zugrundlegung der tatsächlichen Einzahlungen und Auszahlungen (Geldverbrauch) nach Aufstellung des Jahresabschlusses und dessen Feststellung durch den Verwaltungsrat fest und rechnet diese ab. Hierfür ist eine entsprechende Überleitungsrechnung zu erstellen, um einen Abgleich mit den Haushaltsplänen der Trägerländer zu ermöglichen. Die Prüfungsberichte sind der oder dem Vorsitzenden, den Mitgliedern des Verwaltungsrates, dem Landesrechnungshof des Sitzlandes der Anstalt sowie den Finanzministerien der Trägerländer zuzuleiten.

4. Vergütung

4.1 Vergütung des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands haben im Geschäftsjahr 2021 von der GGL folgende Vergütung bezogen³:

1. Ronald Benter (Zeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2021):

Vergütung:

72.882,00 Euro (brutto)

Versorgungszuschlag:

12.677,82 Euro (brutto)

2. Benjamin Schwanke (Zeitraum 01.09.2021 bis 31.12.2021):

Vergütung:

45.588,00 Euro (brutto)

Versorgungszuschlag:

6.255,44 Euro (brutto)

Der Vorstand hat darüber hinaus Anspruch auf Erstattung von angemessenen Aufwendungen, die ihm im Rahmen der Ausübung seiner vertragsgemäßen Tätigkeit entstehen, insbesondere der Reise-, Bewirtungs- und Telefon- und Faxkosten.

4.2 Vergütung des Verwaltungsrats

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben für ihre Tätigkeit von der GGL keine Vergütung erhalten. Die GGL hat ihnen auch keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen gezahlt oder hierfür Vorteile gewährt.

³ Der Versorgungszuschlag beider Vorstandsmitglieder für den Zeitraum der Interimsphase in 2021 wurde erst im Laufe des Geschäftsjahrs 2022 ausgezahlt. Da er seinen Rechtsgrund jedoch im Jahr 2021 hat, wurde er diesem Geschäftsjahr zugeordnet.



5. Corporate Governance Erklärung

Der Vorstand und der Verwaltungsrat der GGL erklären gemeinsam:

Die GGL hat im Geschäftsjahr 2021 die Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt, der in Teil A des Beteiligungshandbuchs des Landes (BHB) (Runderlass des MF vom 14.01.2019) abgedruckt ist, mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

- a) Rn. 16 des BHB: Vorbereitung und Durchführung der Anteilseignerversammlung (für GGL: Verwaltungsratssitzung)
 - Die Ladungsfrist kann nach § 7 Abs. 3 S. 3 GGL-Satzung in dringenden Fällen auf bis zu eine Woche verkürzt werden.
- b) Rn. 39 des BHB: Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsleitung (für GGL: Vorstand)
 - Nach § 27h Abs. 4 GlüStV 2021 beschließt der Verwaltungsrat in wesentlichen Angelegenheiten für den Vorstand bindende Entscheidungsrichtlinien. Er kann weitere Entscheidungsrichtlinien und Weisungen im Einzelfall beschließen. An die Entscheidungsrichtlinien und Weisungen ist nicht nur der Vorstand unmittelbar gebunden, sondern auch die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder. Hierdurch wird in Verbindung mit den Auskunfts- und Informationsrechten des Verwaltungsrats (vgl. Abs. 5 und § 27i Abs. 2 S. 2) in besonderer Weise die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes und damit die demokratische Legitimation des Handelns der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder sichergestellt.
- c) Rn. 42 Pkt. 2: Korruptionsprävention Die für Korruptionsprävention zuständige Stelle ist noch nicht personell besetzt. Mithin liegt die Aufgabe der Korruptionsprävention bei dem Vorstand unter Zuhilfenahme des Referats 11.
- d) Rn. 45: Zusammensetzung Eine die Zuständigkeit der beiden Vorstände regelnde Geschäftsordnung liegt nicht vor. 2021 befand sich die GGL im Aufbau, so dass feste Zuständigkeiten noch nicht getroffen wurden.
- Das 4-Augen-Prinzip wird durch die interne Festlegung der Einhaltung des Dienstwegs und der damit verbundenen Mitzeichnung sichergestellt. Bei der Vornahme von Geschäftsgängen, Einkäufen und Mittelfreigaben durch den Vorstand besteht vorherige

e) Rn. 46: 4-Augen-Prinzip

Kontrolle durch die unterstellten Bereiche, bei welchen keine Personenidentität vorliegt. Das sog. 4-Augen-Prinzip schlägt sich in der personellen Trennung des Bereichs Haushalt, der zentralen Vergabestelle sowie den Bedarfsträgern nieder.



- f) Rn. 51: Altersgrenze für Ausscheiden In den Verträgen von beiden Vorstandsmitgliedern wurde keine Altersgrenze für deren Ausscheiden entsprechend der Beschäftigten des Landes geltenden Regelungen festgelegt, da 2021 jeweils ein befristeter Interimsvertrag (für 6 bzw. 4 Monate) geschlos-
- g) Rn. 58: Variable Vergütungsbestandteile Die Vergütung orientiert sich am TV-L. Als Behörde ist die GGL in ihrer Tätigkeit an den Glücksspielstaatsvertrag gebunden und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten.

sen wurde.

- h) Rn. 66: Wettbewerbsverbot
 Sofern der Vorstand während der Dauer des Anstellungsvertrages in selbständiger,
 unselbständiger oder sonstiger Weise für ein Unternehmen tätig werden möchte, welches im fachlichen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Anstalt (§§ 27e, 27f
 GlüStV 2021) direkt oder indirekt tätig ist, bedarf er der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass der Vorstand während
 der Laufzeit dieses Vertrages ein solches Unternehmen errichtet, erwerben oder sich
 hieran unmittelbar oder mittelbar beteiligen möchte.
- i) Rn. 132 Pkt. 2: Interne Revision
 Die Stelle der internen Revision konnte aufgrund schlechter Bewerberlage noch nicht besetzt werden.

Die GGL wird auch künftig den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Sachsen-Anhalt entsprechen bzw. Abweichungen hiervon offenlegen und diese begründen.

6. Darstellung des Anteils von Frauen in Führungspositionen

Führungspositionen sind in der GGL neben dem Vorstand folgende Personen: AbteilungsleiterInnen, ReferatsleiterInnen und ReferentInnen, da diese ebenfalls Personalverantwortung innehaben. Stichtag für die Betrachtung ist der 31.12.2021. Zu diesem Zeitpunkt war von vier Führungskräften (einschl. Vorstand) eine Person weiblichen Geschlechts. Dem Vorstand gehörte keine Frau an.

Im Geschäftsjahr 2021 gehörten 3 Frauen dem 16-köpfigen Verwaltungsrat an.



Holla 28. November 2013	Hully 28 Novemby 2023	
Ort, Datum	Ort, Datum	
Unterschrift Vorstand	Unterschrift Vorstand	
Erfart, 04.01.2024		

Ort, Datum

Unterschrift Vorsitzender

des Verwaltungsrats